



# Beitragsordnung

des  
TSV Berlin-Wittenau 1896 e.V.

Alle in der Ordnung genannten personenbezogenen Funktionen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

1. Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen, auch Fördermitgliedsbeiträgen, Gebühren und Umlagen. Die Höhe der zu leistenden Zahlungen ergibt sich aus Anlage 1. Darüber hinaus werden mit der Beitragsordnung von § 4 Nr. 5 der Satzung abweichende Kündigungsfristen einzelner Abteilungen bekannt gegeben (Anlage 2).
2. Der von jedem Mitglied zu entrichtende Jahresbeitrag setzt sich zusammen aus dem Grundbeitrag des Gesamtvereins, der Umlage und den Beiträgen der Abteilungen, denen das Mitglied angehört.

In den Mitgliedsbeiträgen sind die Beiträge für die Sportversicherung des Landessportbundes Berlin e.V. (ausgenommen befristete Mitgliedschaften), die Verwaltungsberufsgenossenschaft und die Beiträge für die durch den LSB/Gema-Rahmenvertrag abgedeckten Aktionen für die Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) enthalten.

Alle in Anlage 1 genannten ermäßigten Beitragsformen müssen grundsätzlich durch Vorlage entsprechender Nachweise beantragt werden.

Mit Unterzeichnung des Aufnahmeantrags, sowie bei digitaler Antragsstellung mit Annahme des Antrages, haftet das Vereinsmitglied, bzw. die gesetzlichen Vertreter für die Zahlung der zu entrichtenden Beiträge, Gebühren und Umlagen. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem im schriftlichen Antrag angegebenen Zeitpunkt und der gemäß Satzung erfolgten Zahlung im Falle der digitalen Anmeldung. Sollte es seitens des Vereins zu einer Verzögerung der digitalen Annahme des Vertrages kommen, die das Mitglied nicht zu vertreten hat und die Zahlung erfolgt nach Aufforderung innerhalb von 14 Tagen, gilt die Mitgliedschaft ebenfalls ab dem Antragsdatum.

Veränderungen der persönlichen Daten des Mitgliedes und der gesetzlichen Vertreter sind der Geschäftsstelle unverzüglich mitzuteilen oder direkt im Mitgliederportal einzupflegen. Kosten, die durch eine nicht eingelöste Lastschrift oder die Ermittlung der aktuellen Anschrift entstehen, sind vom betroffenen Mitglied zu erstatten.

3. Der Einzug des Jahresbeitrages erfolgt im Januar. Quartalsbeiträge werden im Januar, April, Juli und im Oktober eingezogen. Als Einzugskonto ist ein Girokonto zu benennen. Wird die Lastschrift nicht eingelöst, gilt die Einzugsermächtigung als widerrufen.

Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, entrichten ihre Zahlungen bei Jahresbeiträgen bis zum 31.01. eines Jahres, sonst innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung, auf das Hauptkonto des Vereins oder das in der Rechnung genannte KDS-Clearingkonto des Vereins. Auf Antrag ist die quartalsweise Zahlung der Mitgliedsbeiträge möglich.

Bei Vereins- bzw. Abteilungseintritt im Laufe eines Kalenderjahres ist der anteilige Jahresbeitrag für volle Monate zu entrichten.

Bankverbindung des Vereins (Hauptkonto):

IBAN: DE16 1005 0000 0190 7435 73  
Bankinstitut: Berliner Sparkasse  
BIC: BELA DEBE

Die Mahngebühren betragen je Mahnung 5,00 €.

4. Für zusätzliche Sportangebote (Sportkurse, Zeitmitgliedschaften usw.) gelten gesonderte Beiträge, Gebühren und Zahlungsmodalitäten, die im Einzelnen von den Abteilungen festgelegt werden und bei Eintritt bekannt gegeben werden.
5. Die Mitglieder- und Beitragsverwaltung erfolgt durch elektronische Datenverarbeitung. Die personenbezogenen Daten der Mitglieder werden gemäß den geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften erhoben und verwendet.
6. Diese Beitragsordnung wurde vom Vorstand erarbeitet und vom Hauptausschuss am 31.08.2023 und vom Aufsichtsrat am 05.09.2023 bestätigt. Der Aufsichtsrat beauftragt den Vorstand bei redaktionell oder rechtlich notwendigen Änderungen, diese Ordnung ohne erneuten Beschluss anzupassen.